

Novelle Friedhofssatzung

Sitzung des Seniorenrats am 17.05.2017

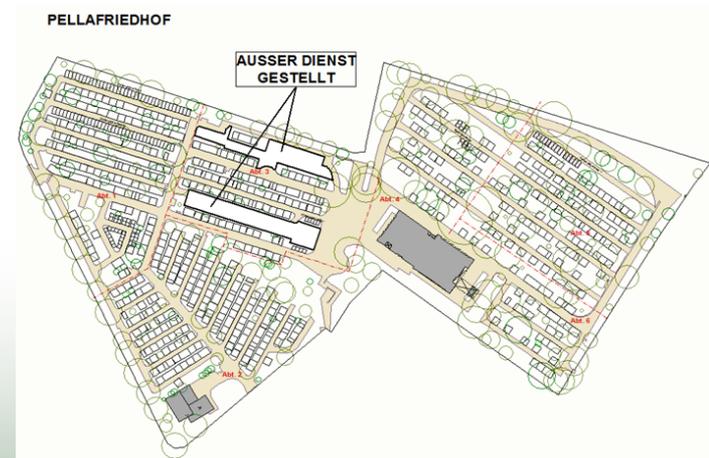
Ratsbeschluss vom 09.02.2017

zur Friedhofsbedarfsplanung

- Keine Neuvergabe von Gräbernutzungsrechten auf den Friedhöfen Pella und Nicolai
- Weiterhin Vergabe von Nutzungsrechten auf den Friedhöfen Vilsendorf, Quelle und Lämershagen
- Außerdienststellung von Flächen auf den von der Verwaltung vorgeschlagenen Friedhöfen
- Erfordernis der Umwandlung der Beschlüsse in Satzungsrecht
- Zusätzlich: Abriss Kapelle Pella, Weiterbetrieb der Kapelle in Lämershagen (Kooperation)

Gräbernutzungsrechte

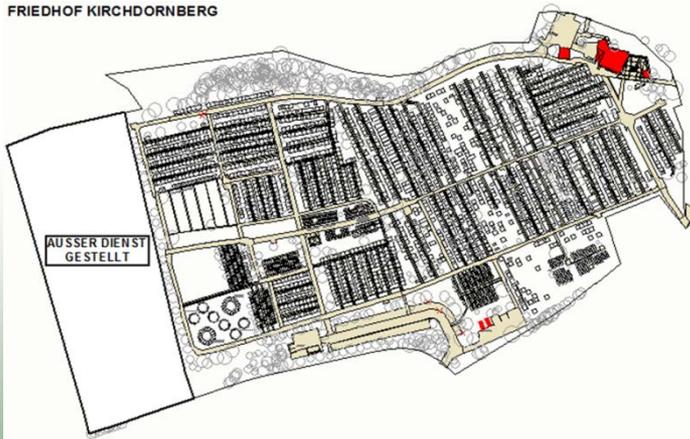
- § 2 (4) Auf dem **Nicolaifriedhof** sind die im Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können **nur noch bestehende Nutzungsrechte verlängert** werden mit Ausnahme der Grabstellen, durch deren Nutzungsrecht wertvoller Baumbestand beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- § 2 (6) Auf dem **Pellafriedhof** sind die im Plan gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können **nur noch bestehende Nutzungsrechte** verlängert werden.



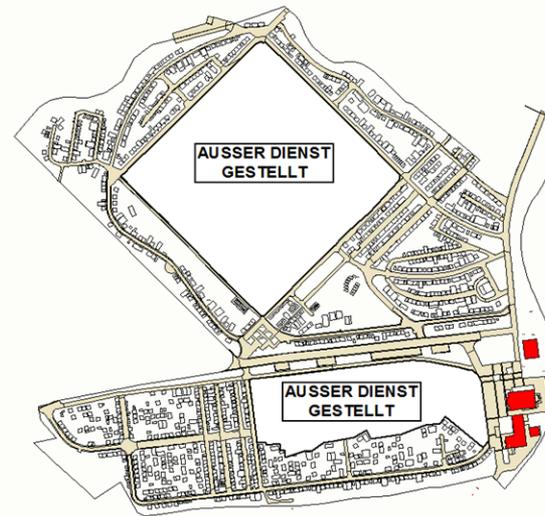
Außerdienststellung von Flächen

- § 2 (7) Auf dem Friedhof Quelle, Friedhof Kirchdornberg, Johannisfriedhof, Friedhof Altenhagen, Neuen Friedhof in Brake, Friedhof Theesen, Friedhof Vilsendorf, Sennfriedhof, Waldfriedhof in Sennestadt, Friedhof Sieker sowie auf dem Friedhof Ubbedissen sind die in den Plänen gekennzeichneten Flächen geschlossen. Auf den übrigen Flächen können neue Nutzungsrechte verliehen bzw. bestehende Nutzungsrechte verlängert werden.

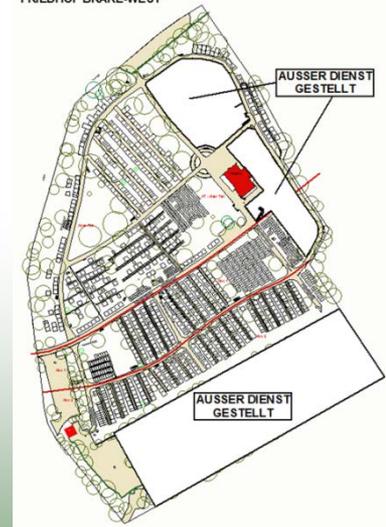
FRIEDHOF KIRCHDORNBERG



JOHANNISFRIEDHOF



FRIEDHOF BRAKE-WEST



Verschlussplatte Urnenkammer

- § 19 (5) 5.24: Bei Urnenstelen **haben die Verschlussplatten die Funktion von Grabmalen**. Sie sind Bestandteile der Grabkammer und dürfen vom Verantwortlichen (§ 23 Abs. 1) weder verändert noch ausgetauscht werden. Bei der Gestaltung und Beschriftung der Verschlussplatten sind folgende Vorschriften einzuhalten: ...
- § 20 Zustimmungserfordernis
(1) Die Errichtung, **Beschriftung** und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Errichtung und Veränderung von Grabeinfassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Grabmalbescheid).



Aufhebung Befristung Satzung

<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2003 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2003 außer Kraft.</p>
--	---